**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 8: Überblick über verwandte Schutzrechte**

1. **Vertiefungshinweise:**

*Ahlberg,* Das Urheberrecht und seine verwandten Schutzrechte in Deutschland und in der EU, ZUM 2015, 538; *v. Albrecht*, Praxis der Rechtevergabe im Onlinebereich, ZUM 2011, 706; *Apel*, Der ausübende Musiker im Recht Deutschlands und der USA, Tübingen 2011; *Breuer*, Die körperliche Individualität des Interpreten – Zur Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung von Urhebern und ausübenden Künstlern, ZUM 2010, 301; *Büchner,* Schutz von Computerbildern als Lichtbild(werk), ZUM 2011, 549; *Ensthaler/Blanz*, Leistungsschutzrecht für Presseverleger – Notwendiger Schutz von Presseverlagen im Internet oder systemwidriger Eingriff in die Informationsfreiheit?, GRUR 2012, 1104; *Kreutzer,* Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger – ein gescheiterter Ansatz!, ZUM 2017, 127; *Koroch*, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf dem Weg von Berlin nach Brüssel – Ausgewählte Problempunkte und ein möglicher Alternativansatz, GRUR 2017, 127; *Stang*, Freie Verwendung von Abbildungen gemeinfreier Werke?, ZGE 2009, 167; *Talke*, Lichtbildschutz für digitale Bilder von zweidimensionalen Vorlagen, ZUM 2010, 846; *v.* *Ungern-Sternberg,* Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2016, GRUR 2017, 217; *Wandtke*, Zum Leistungsschutzrecht der Presseverleger und dem Beteiligungsanspruch der Urheber, ZUM 2014, 847; *Zieger/Smirra*, Fallstricke bei Big Data-Anwendungen – rechtliche Gesichtspunkte bei der Analyse fremder Datenbestände, MMR 2013, 418

1. **Hinweise**
2. Bei verwandten Schutzrechten – den Rechten der Leistungsschutzberechtigten nach §§ 70 ff. UrhG – wird zwischen solchen mit persönlichkeitsrechtlichem Charakter (§§ 70, 72, 73-83 UrhG) und den Unternehmerschutzrechten (§§ 71, 81, 85, 86, 87, 87a-h, 94, 95 UrhG) unterschieden. Erstere haben eine kreative Tätigkeit zum Gegenstand und können nur beschränkt übertragen werden, während Unternehmerschutzrechte eher Investitionen und wettbewerbliche Leistungen schützen und unbeschränkt übertragbar sind. Die Dispositionsschranke bezüglich unbekannter Nutzungsarten (§ 31a Abs. 4 UrhG) gilt nicht. Die Schrankenbestimmungen der §§ 44 ff. UrhG hingegen finden grundsätzlich Anwendung. Die verwandten Schutzrechte haben nicht etwa persönliche geistige Schöpfungen zum Gegenstand, sondern Leistungen, die im weitesten Sinne mit der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke zu tun haben. Die Leistungsschutzrechte sind enumerativ aufgezählt, d.h. sie lassen sich nicht auf ähnliche Situationen in analoger Anwendung ausweiten.
3. Gem. § 70 UrhG sind Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit sind und sich von den bereits bekannten Ausgaben wesentlich unterscheiden. Werke i.d.S. sind schutzfähige, aber zugangsfreie oder zugangsfrei gewordene Werke. Dem Rechteinhaber stehen die Persönlichkeitsrechte der §§ 12-14 UrhG entsprechend zu.
4. Gem. § 71 UrhG sind Ausgaben nachgelassener Werke geschützt. Demnach steht dem Rechtsinhaber ein ausschließliches Verwertungsrecht für die Werke zu, die noch nicht veröffentlicht wurden, deren urheberrechtliche Schutzfrist jedoch bereits abgelaufen ist.
5. § 72 UrhG normiert ein Recht des Fotografen an seinen Lichtbildern. Lichtbilder sind Fotos jeglicher Art, die keine Werkqualität aufweisen. Lichtbildner ist der Hersteller des Fotos. Die §§ 12-14 UrhG sind auf ihn entsprechend anzuwenden.
6. Rechtlich schutzwürdig erscheinen zudem auch ausübende Künstler. Gem. § 73 UrhG ist ausübender Künstler, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst im Wege des Vortrags oder der Aufführung darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch – d.h. nicht technisch – mitwirkt.

Werke in diesem Sinne sind zunächst Werke i.S.d. § 2 UrhG, wobei sie nicht tatsächlich geschützt sein müssen, sondern nur Schutzfähigkeit aufweisen müssen (Werkqualität). Ausdrucksformen der Volkskunst sind traditionelle künstlerische Ausdrucksformen der Musik, der Sprache und des Tanzes, die der kulturellen Identität einer Gemeinschaft ihren Ausdruck verleihen. Unter Darbietung versteht man das Wahrnehmbarmachen (zu Gehör oder zu Gesicht bringen) für Dritte. Streitig ist die Einordnung der Probeaufführungen und der Selbstdarbietung, d.h. wo kein Auditorium, sondern nur Beteiligte vorhanden sind, wie z.B. beim Musizieren in Wandergruppen. Einer Auffassung zufolge fehlt es an dem Merkmal „für Dritte“. Eine andere Meinung vertritt, dass es sich bei Dritten nicht um Außenstehende handeln muss. Die künstlerische Mitwirkung umfasst z.B. den Dirigenten und den Bühnenregisseur, jedoch regelmäßig nicht Teilnehmer aus dem Bereich der Organisation (Intendant, Filmproduzent), aus dem Bereich des künstlerischen Trainings (Übungsleiter) oder Dienstleistende wie z.B. den Souffleur.

1. Gem. § 74 UrhG haben ausübende Künstler ein Anerkennungsrecht, d.h. das Recht in Bezug auf die Darbietung als Künstler anerkannt zu werden. Dabei kann er bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird (§ 74 Abs. 1 S. 2 UrhG). Um einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (z.B. bei Chören) zu vermeiden, kann bei Gruppen mit Zustimmung des Vorstandes oder des Leiters nur der Name der Gruppe genannt werden (§ 74 Abs. 2 UrhG).
2. Gem. § 75 UrhG genießen ausübende Künstler Entstellungsschutz. Die Voraussetzungen sind weitgehend mit denen des § 14 UrhG identisch. Bei Gruppenleistungen ist eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen (§ 75 S. 2 UrhG). Fällt ein Schutz nach § 75 UrhG bei Missbrauch einer Darbietung für zweckfremde Ziele aus, kommt weiterhin ein Anspruch aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht in Frage. Gegenüber dem Filmhersteller ist auch der ausübende Künstler nach § 93 UrhG nur bei gröblicher Entstellung geschützt. Rechtsfolgen folgen aus § 97 UrhG.
3. §§ 77, 78 UrhG regeln die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler. Die Aufzählung ist abschließend. Der Künstler verfügt demnach über ein ausschließliches Recht der Aufnahme (d.h. vor allem ein Verbotsrecht bzgl. §§ 19 Abs. 3, 16 Abs. 2, 20 UrhG), ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an den Bild- und Tonträgern seiner Darbietungen und das Recht auf öffentliche Wiedergabe. Bei erlaubten Zweitwiedergaben hat er nur einen Vergütungsanspruch. Darüber hinaus hat er einen Anspruch aus § 54 Abs. 1 i.V.m. § 27 UrhG. Das Leistungsschutzrecht besteht bis 70 Jahre nach dem Konzert/der Aufführung.
4. Das Leistungsschutzrecht kann nicht als Ganzes übertragen werden. Es gilt die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG. Bei Dienst- oder Arbeitsverhältnissen verweist § 79 Abs. 2 S. 2 UrhG auf § 43 UrhG. Gemeinsame Darbietungen mehrerer ausübender Künstler unterliegen gem. § 80 UrhG einer gesamthänderischen Bindung bzgl. der gemeinsam erbrachten Leistung.
5. § 81 UrhG schützt Veranstalter von Darbietungen i.S.d. § 73 UrhG, d.h. denjenigen, der die Veranstaltung unternehmerisch verantwortet. Ihnen stehen die Rechte nach §§ 77, 78 UrhG zu.
6. Gem. § 85 UrhG wird die organisatorisch-wirtschaftliche Leistung des Tonträgerherstellers geschützt. Die Festlegung muss sich ausschließlich auf den Ton beschränken. Die Tonspur in audiovisuellen Medien ist gem. § 94 UrhG geschützt. Das Recht entsteht originär nur bei demjenigen, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Erstfixierung der Aufnahme bringt (juristische oder natürliche Person). Dem Tonträgerhersteller steht ein Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung – auch bezüglich kleinster Musikteile - zu.

Das Vervielfältigungsrecht erstreckt sich auch auf die Entnahme von Klangausschnitten (z.B. Sampling, str. bei Entnahme kleiner Tonteile). Bei einer Zweitverwertung stehen dem Tonträgerhersteller kein Verbotsrecht aber Vergütungsansprüche zu, die durch die Verwertungsgesellschaft GVL wahrgenommen. Der Schutz dauert gem. § 85 Abs. 3 UrhG grundsätzlich 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers, bzw. ersatzweise ab Zeitpunkt der öffentlichen Wiedergabe.

1. Gem. § 94 UrhG sind Filmhersteller dahingehend geschützt, dass ihnen das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht, das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, das Senderecht und das Vorführungsrecht zustehen. Ein Film ist jede Bildfolge oder Bild- und Tonfolge, die den Eindruck eines bewegten Bildes entstehen lässt. Filmhersteller ist originär, wer die Erstfixierung unternehmerisch verantwortet. Es muss sich bei dem Film nicht um eine persönliche geistige Schöpfung handeln (vgl. § 95 UrhG). Das Leistungsschutzrecht des § 94 UrhG bezieht sich dabei auf den Filmträger. Live gesendete Fernsehfilme sind mithin nicht von § 94 UrhG erfasst. Technische Verbesserungen (Digitalisierung) begründen kein neues Recht, es sei denn, es werden neue Bildelemente hinzugefügt. Über die Verwertungsrechte hinaus, steht dem Filmhersteller auch ein Verbotsrecht gegen Entstellungen und Kürzungen zu (§ 94 Abs. 1 S. 2 UrhG).
2. § 87 UrhG regelt die Rechte des Sendeunternehmens, d.h. des Unternehmens, das eine Funksendung i.S.d. § 20 UrhG durchführt, die zum unmittelbaren, gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist. Schutzgegenstand ist die Sendung, wobei es nicht darauf ankommt, dass deren Inhalt Werkqualität hat. Auch das Verwenden von Fragmenten einer Sendung greift in das Schutzrecht des Sendeunternehmens ein. Demnach hat das Sendeunternehmen das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Weitersendung (Simultanausstrahlung), der Festlegung durch Aufnahme und deren Vervielfältigung und Verbreitung und der öffentlichen Wahrnehmbarmachung. Das Weitersenderecht umfasst auch die integrale Kabelweitersendung, weswegen ein Kontrahierungszwang gem. § 87 Abs. 5 UrhG zwischen dem Erstsendeunternehmen und der Kabelgesellschaft besteht, der sich auch auf die eingeräumten abgeleiteten Rechte Dritter erstreckt. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst auch das Erstellen von Lichtbildern einer Sendung. Bei einer Zweitverwertung steht dem Sendeunternehmen regelmäßig nicht der gesetzliche Vergütungsanspruch im Rahmen des Erschöpfungsgrundsatzes gem. § 17 Abs. 2 UrhG zu.
3. Seit dem 1. August 2013 besteht nach § 87f UrhG auch ein Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger, insbesondere gegen die Verwendung kleiner Teile von Texten durch Google News. Laut dem Gesetzgeber bestehe ein neues Schutzbedürfnis der Presseverleger in der digitalen Welt, da auf verlegerischen Leistungen beruhende Online-Angebote zunehmend und systematisch von fremden gewerblichen Anbietern ausgenutzt würden (z.B. durch die Verwendung sog „Snippets“)

Den Schutzgegenstand nach § 87f Abs. 2 UrhG bilden dabei Presseerzeugnisse, während die Presseverleger Rechtsinhaber sind (§ 87f Abs. 1 UrhG). Allerdings ist der Schutzumfang begrenzt: So steht ihnen lediglich das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und kein Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) zu. Weiterhin bleibt die Verlinkung von Artikeln nach den Grundsätzen des „Paperboy“-Urteils (BGH) zulässig und es sind nur solche Nutzungshandlungen, die klarerweise zu gewerblichen Zwecken erfolgen, umfasst. Zu beachten ist jedoch die Rechtsprechung des EuGH in der „Svensson“-Entscheidung. Darin hat der EuGH die Haftung für Linksetzer erweitert.

 Schließlich ordnet die Ausnahmeregelung des § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG „einzelne Wörter“ oder „kleinste Textausschnitte“ als nicht schutzfähig ein.

Das neue Leistungsschutzrecht wurde in der Öffentlichkeit hinsichtlich seiner Legitimität und Wirksamkeit kontrovers diskutiert. Kritiker bemängeln vor allem den Lobbyismus von Springer und anderen großen Presseverlagen sowie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG. Unabhängig von der Legitimitätsdebatte steht aber heute bereits die rein faktische Auswirkung der Novelle stark in Zweifel, da sie in der Praxis häufig durch unentgeltliche Lizenzvereinbarungen umgangen wurde.

Aktuell gibt es auf europäischer Ebene zudem einen Richtlinienentwurf zu einem unionsweiten Leistungsschutzrecht an Presseerzeugnissen, der sich allerdings ähnlicher Kritik ausgesetzt sieht.

1. Die §§ 87a-e, 127a, 137g UrhG normieren ein 15-jähriges Schutzrecht für Datenbankhersteller. Ein eventuelles Urheberrecht gem. § 4 UrhG entsteht unabhängig davon.
2. Der Datenbankbegriff ist in § 87a Abs. 1 UrhG legaldefiniert. Elemente einer Datenbank sind alle für den Menschen wahrnehmbare und Informationsgehalt aufweisenden Materialien. Sammlungscharakter hat eine Datenbank, wenn die Elemente unabhängig voneinander angeordnet und einzeln zugänglich sind. Eine systematische Anordnung meint dabei die Ordnung nach vordefinierten logischen oder sachlichen Kriterien; methodisch ist eine Anordnung, wenn sie eine planmäßige Strukturierung zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks aufweisen.
3. Hersteller ist der unternehmerisch Verantwortliche. Voraussetzung für den Schutz ist eine wesentliche Investition. Sinn und Zweck der Regelung ist die Vermeidung einer Monopolbildung bei allgemein zugänglichen Informationen. Als Investitionen in diesem Sinne gelten wirtschaftliche Aufwendungen für die Überprüfung und die Darstellung der Datenbank und die Beschaffungskosten für Inhalte. Bezüglich der Wertentscheidung, wann es sich um eine wesentliche Investition handelt, hat sich noch keine gesicherte Rechtsprechung herausgebildet.
4. Gem. § 87 b UrhG stehen dem Datenbankhersteller das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht und das Recht auf öffentliche Wiedergabe zu. Vervielfältigung in diesem Sinne ist auch das Ablagern im Arbeitsspeicher des Computers (RAM) und die vorübergehende Zwischenspeicherung wie etwa beim Browsing. Das Verbreitungsrecht hingegen umfasst nur körperliche Werkexemplare. Das Vermietungs-, nicht aber das Verleihrecht bleibt dem Datenbankhersteller vorbehalten. Das Recht auf öffentliche Wiedergabe umfasst gem. §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 19a UrhG auch die Onlinenutzung. Das Setzen eines Deep-Links stellt jedoch keinen Eingriff in das Recht dar. Außerdem wird nur die Verwertung der Datenbank als Ganzes geschützt. Das Entnehmen und Neuanordnen der Daten stellt keine Teilvervielfältigung dar, wenn es für längere Zeit aufbereitet wird. Um Umgehungen zu vermeiden, ist gem. § 87 b Abs. 1 S. 2 UrhG auch das Nutzen unwesentlicher Teile unzulässig, soweit diese Handlungen der normalen Auswertung einer Datenbank zuwiderlaufen oder die Datenbankherstellerinteressen unzumutbar belasten. Unwesentlicher Teil sind zum Beispiel einzelne Artikel in einem Tagespressearchiv. Das Durchsuchen von Datenbänken durch Suchmaschinen ist ebenfalls eine unzulässige Nutzung nach § 87 b Abs. 1 S.2 UrhG. Die Schranken der §§ 44 a ff. UrhG gelten nicht. Stattdessen werden in § 87c UrhG die Schranken abschließend aufgezählt. Demnach werden gewisse Vervielfältigungszwecke freigestellt. Danach ist der private Gebrauch, jedoch nur bei nicht-elektronischen Datenbanken gestattet.

Weiterhin sind der eigene wissenschaftliche Gebrauch und die Nutzung im Unterricht erlaubt.

1. Die Datenbank ist als Quelle deutlich anzugeben (§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG entsprechend). Die Nutzung für Rechtspflege und öffentliche Sicherheit ist gem. § 87 c Abs. 2 UrhG freigegeben.

**III. Fälle**

**1.** Musikproduzentin A und der Musiker B, der auch selbst Tonträger produziert, haben im Jahre 1979 folgendes vereinbart:

*§ 1: Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht, Schallaufnahmen des Produzenten auszuwerten.*

*§ 2: Der Produzent überträgt A ohne Einschränkung und für die ganze Welt exklusiv und zeitlich unbegrenzt das Recht, Schallaufnahmen in jeder beliebigen Weise auszuwerten.*

Im Jahre 2001 bringt die A die CD „B – Greatest Hits“ auf den Markt, indem sie das Material verwendet, das B ihr auf Schallplatte zur Verfügung gestellt hatte. B ist auch als Sänger auf der Schallplatte zu hören. B ist der Auffassung, dass sich der Vertrag nicht auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch unbekannte Nutzungsart der CD erstreckt. Welche Ansprüche hat B gegen A als ausübender Künstler und Tonträgerhersteller? (vgl. BGH, GRUR 2003, S. 234 ff. – „EROC III“)

**2.** M, Inhaber des archäologischen Museums in Münster, führt seinen Besuchern mehrfach täglich zur Erläuterung verschiedene Kurzfilme vor. Darunter befindet sich auch ein relativ alter Film über die Stadt- und Siedlungsentwicklung im Münsterland, der durch ihn – ohne dass Bild- oder Tonelemente neu hergestellt werden – technisch aufgebessert wurde. Als die VG Bild-Kunst (V), die von dem Hersteller des Filmes (H) mit der Wahrnehmung der Vorführungsrechte betraut wurde, hiervon erfährt, möchte sie die weitere Vorführung unterbinden. M entgegnet dem, dass er die Kopie des Filmes zulässig von einem Großhändler erworben habe und ihm damit auch das Vorführungsrecht zustünde. Ist diese Auffassung richtig? (vgl. OLG Düsseldorf, GRUR 1979, S. 53 ff. – „Laufbilder“)

**3.** A schneidet einmal pro Woche die Charts Show bei MTV mit und verkauft daraufhin jeden Monat eine DVD mit den neuesten Videoclips. Zudem fotografiert er Teile der Videos mit seiner Digitalkamera und fügt sie als Cover der DVD ein. MTV möchte eine Fortführung dieser Tätigkeit durch A unterbinden und verlangt den Gewinn des A heraus. A ist der Meinung, die Charts-Show sei gar keine Sendung des MTV, da es sich nur um fremde Videoclips handelt. Außerdem wendet er ein, dass er nicht wusste, dass dies verboten sei. Welche Rechte stehen MTV gegen A zu?

**4.** A hat eine Sammlung der 400 bekanntesten deutschsprachigen Romane vom 16. Jahrhundert bis heute zusammengestellt und in der Reihe „Kultur Deutschland“ veröffentlicht. Um herauszufinden, welche Romane als die Bekanntesten gelten sollen, hat er die Erwähnung der Werke in wissenschaftlichen Abhandlungen und – wenn möglich – die Verkaufszahlen bei Erscheinungsdatum und zum heutigen Zeitpunkt miteinbezogen. Diese Recherchetätigkeit betrug einen Kostenaufwand von 35.000 €. Die Romane sind nach literarischen Strömungen geordnet worden. Im Band I der Reihe findet sich ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit den einzelnen Titeln, die Erwähnung gefunden haben. B betreibt eine Internetseite, auf der sie die „wichtigste deutschsprachige Lyrik und Prosa“ gesammelt hat. 300 Werke auf der Internetseite stimmen mit denen der Sammlung des A überein. Sie sind auch nach literarischen Strömungen aufgeteilt und zwar auch in Zweifelsfällen der gleichen Strömung zugeteilt worden. Den Zugang zu ihrer Seite ermöglicht B den Benutzern gegen ein Entgelt. A ist empört und möchte, dass die Internetseite der B „verboten“ wird. Außerdem möchte er entschädigt werden für die ausgebliebenen Verkaufszahlen. Welche Rechte hat A als Berechtigter der Datenbank? (vgl. EuGH, Urteil vom 09.10.2008 - C-304/07; LG Mannheim, GRUR-RR 2004, S. 196 ff. – „Urheberrechte an einer Gedichtsammlung“)

**5.** Die Musikgruppe "Kraftwerk" veröffentlichte im Jahre 1977 einen Tonträger, auf dem sich unter anderem das Stück "Metall auf Metall" befindet. Die Komponisten des Titels "Nur mir" haben eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel "Metall auf Metall" elektronisch kopiert ("gesampelt") und dem Titel "Nur mir" in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Kläger meinen, die Beklagten hätten damit ihre Rechte als Tonträgerhersteller verletzt. Sie haben die Beklagten auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, Auskunftserteilung und Herausgabe der Tonträger zum Zwecke der Vernichtung in Anspruch genommen (siehe dazu BVerfG, Urt. v. 31.5.2016 - 1 BvR 1585/13; BGH, Urt. v. 13.12.2012 - I ZR 182/11; BGH, Urt. v. 20.11. 2008 - I ZR 112/06 – Metall auf Metall).

**6.** Die Homepage „Heise-online“ der Heise-GmbH (H) hält eine Sammlung von eigens für diese Homepage geschriebenen Aufsätzen zu aktuellen Themen im Bereich der Information und Telekommunikation bereit. Diese sind nach Datum in einem News-Archiv abrufbar. S zieht sich mehrere Artikel von „heise-online“ auf seinen Computer. Er möchte die Dienstleistungen der Telekom mit denen anderer Anbieter vergleichen, um sich hinterher für einen Telefonvertrag zu entscheiden. Hat H einen Unterlassungsanspruch gegen S?

**7.** K produziert die Sendung "Report", die im ARD-Gemeinschaftsprogramm ausgestrahlt wird. Am 20.7.1998 zeigte diese einen Beitrag über tote Föten, die zusammen mit anderen organischen klinischen Abfällen getrocknet, zu Granulat vermahlen und anschließend verbrannt wurden. B betreibt die Redaktion der Tageszeitung "Berliner Kurier". Dieser berichtete am Tag nach der Ausstrahlung der Sendung "Report" vom 21.7.1998 ebenfalls über den Verbleib der toten Föten. Die Titelseite enthielt den Aufmacher "Berlin ist erschüttert - Tote Babys zu Granulat zermahlen". Der zugehörige Text wurde auf den Seiten 8 und 9 abgedruckt und mit sieben Bildern illustriert. Fünf dieser Bilder stammten aus der Sendung "Report"; sie wurden als sogenannte "Videoreprints" in den Artikel übernommen. Ein vorheriges Einverständnis der K hat B nicht eingeholt (LG Berlin, GRUR 2000, 797).

**8.** Prof. Dr. Ulrich Knoop ist ordentlicher Professor am Deutschen Seminar 1 der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er leitet das Projekt »Klassikerwortschatz«, das zur Veröffentlichung der sogenannten Freiburger Anthologie geführt hat, einer Sammlung von Gedichten aus der Zeit zwischen 1720 und 1933. Als Grundlage der Anthologie erarbeitete der K im Rahmen des Projekts eine Liste von Gedichttiteln, die unter der Überschrift »Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900« im Internet veröffentlicht wurde. Die Universität finanzierte Herrn K eine Hilfskraft für das Projekt (Kosten: 15000 Euro). B vertreibt eine CD-ROM »1000 Gedichte, die jeder haben muss«, die im Jahr 2002 erschienen ist. Von den Gedichten auf der CD-ROM stammen 876 aus der Zeit zwischen 1720 und 1900; hiervon sind 856 auch in der Gedichttitelliste des Projekts »Klassikerwortschatz« benannt. Bei der Zusammenstellung der Gedichte für ihre CD-ROM hat sich B an dieser Liste orientiert. Sie hat einige der dort angeführten Gedichte weggelassen, einige wenige hinzugefügt und im Übrigen die von K getroffene Auswahl jeweils kritisch überprüft. Die Gedichttexte selbst hat die Beklagte eigenem digitalem Material entnommen. Die Universität klagt gegen B – mit Erfolg? (BGH, ZUM-RD 2009, 497 – Gedichttitelliste III)